KLARSTELLUNGSSATZUNG NR. 1
GEMEINDE LOHMEN
„ZUM KÖSTERACKER“

Kartengrundlage der Satzung aus
Amt Güstrow-Land, ALK-Daten Lohmen vom Januar 2019
Auswertung der Luftbilddaten der Befliegung von 2017 und Geodaten des Landesamtes
Ergänzung durch Bestandsaufnahme vor Ort

© GeoBasis-DE/M-V 2019
© REGIS M-V 2019

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1 : 1000

TEXTLICHE HINWEISE (TEIL B)

Nr. 1
Klarstellung und Festlegung

(1) Der Bereich der Klarstellung im bebauten Ortsteil Lohmen wird am Weg „Zum Kösteracker“ durch neue Abgrenzung und Festlegung erweitert (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
(2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Nr. 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Im Festlegungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Anwendung des § 34 Abs. 3a BauGB (Abweichen vom Erfordernis des Einfügens) ist möglich.

Nr. 3
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die beigefügte Planzeichnung, Stand: Januar 2019, maßgebend.
Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die folgenden Flurstücke komplett:
Gemarkung Lohmen, Flur 1, Flurstück 169/1, 171/4, 171/2, 260, 261, 169/2, 170, 171/3, 172/10, 172/9, 172/8, 185/2, und 185/1.
Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die folgenden Flurstücke teilweise:
232 und 172/15.

Nr. 4
Befreiungen und Abweichungen

Auf schriftlich zu begründenden Antrag können Befreiungen und Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, wenn die Befreiungen und Abweichungen die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lohmen vom 25.03.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtskurier Güstrow-Land“ am 03.04.2019.

Lohmen, (Mecklenburg/Vorpommern) den 09. April 2019

Der Bürgermeister Dikau

L.S.

2.
Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 1 Gemeinde Lohmen „Zum Kösteracker“ wird am 12.06.2019 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte digital vorgelegen hat. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Lohmen, (Mecklenburg/Vorpommern) den 18. Juni 2019

Der Bürgermeister Dikau

3.
Die Klarstellungssatzung Nr. 1 „Zum Kösteracker“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lohmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Hinweisen (Teil B), wurde am 08.10.2019 von der Gemeindevertretung Lohmen beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lohmen, (Mecklenburg/Vorpommern) den

Der Bürgermeister Dikau 10. Okt. 2019

4.
Die Klarstellungssatzung Nr. 1 „Zum Kösteracker“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lohmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Hinweisen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lohmen, (Mecklenburg/Vorpommern) den 10. Okt. 2019

Der Bürgermeister Dikau

5.
Die Klarstellungssatzung Nr. 1 „Zum Kösteracker“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lohmen sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtskurier Güstrow-Land“ am 06.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die Klarstellungssatzung Nr. 1 „Zum Kösteracker“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lohmen ist mit Ablauf des 06.11.2019 in Kraft getreten.

Lohmen, den 07. Nov. 2019

Der Bürgermeister Dikau

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichenerklärung – Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung § 9 Abs. 7 BauGB

PLANUNTERLAGE

Zeichenerklärung – Kartengrundlage -ohne Festsetzungscharakter

- Darstellung: Geltungsbereich Abrundung 2001
- 23 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Hauptgebäude, Hausnummer
- Nebengebäude
- Einzelbäume und Großgehölze
- Wald — Nutzung von Flächen
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 20000

Darstellung der Ortslage Lohmen

Gemeinde Lohmen
Amt Güstrow-Land

Klarstellungssatzung Nr. 1 Gemeinde Lohmen
„Zum Kösteracker“

Lohmen, den 07. Nov. 2019 Dikau Bürgermeister

Planverfasser:
Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
Bau- und Ordnungsamt
Haselstraße 4
18273 Güstrow

Arbeitsstand:
Juli 2019